

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Straßengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014, Nr. 54/2015, Nr. 19/2020 und Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ der Ausdruck „und des § 33 Abs. 2“ eingefügt.*

2. *Der § 4 Abs. 3 lautet:*

„(3) Wird der Gemeingebrauch beschränkt und liegen weder die Voraussetzungen nach Abs. 2 noch nach § 33 Abs. 2 vor, so hat die Behörde dem Straßenerhalter oder derjenigen Person, die die Beschränkung des Gemeingebrauchs zu verantworten hat, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid vorzuschreiben, diese Beschränkung des Gemeingebrauchs ganz oder teilweise rückgängig zu machen und künftig zu unterlassen. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes, diejenige Person, die die Beschränkung zu verantworten hat, sowie der Straßenerhalter bzw. diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat, die Rechte einer Partei.“

3. *Im § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „von Amts wegen oder auf Antrag“ eingefügt und die Wortfolge „derjenige, der“ durch die Wortfolge „der Straßenerhalter bzw. diejenige Person, die“ ersetzt.*

4. *Im § 4 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:*

„(5) Wenn Teile der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer öffentlichen Straße für den Gemeingebrauch dieser Straße nicht mehr erforderlich sind, ohne dass die Straße aufgelassen oder verlegt wird, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch aufzuheben; für den Antrag einer Straßengenossenschaft als Straßenerhalter gilt § 23 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und der Straßenerhalter die Rechte einer Partei.“

5. *Im § 4 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet.*

6. *Im nunmehrigen § 4 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.*

7. *Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Dies gilt – unbeschadet einer allfälligen Verantwortung nach anderen Vorschriften – nicht für öffentliche Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind.“

8. *Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „in geeigneter Form (z.B. im Internet)“ durch die Wortfolge „auf der Homepage des Landes im Internet“ ersetzt.*

9. *Der § 10 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, für mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Weiters sind das Amt der Landesregierung und jene Gemeinden

und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung, dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 5 hinzuweisen. Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

10. Im § 10 Abs. 5 wird vor dem bisherigen ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.“

11. Im § 10 Abs. 5 entfällt im nunmehrigen zweiten Satz der Ausdruck „nach Abs. 3“.

12. Im § 11 wird die Wortfolge „beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und überdies im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg für die Allgemeinheit abrufbar zu halten“ durch die Wortfolge „auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ sowie der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

13. Der § 16 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes und dessen Änderungen hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes ist mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen. Wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, ist in diesem auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. In der Veröffentlichung und im Hinweis auf die Veröffentlichung im Gemeindeblatt ist auf die Möglichkeit zur Erstattung von Änderungsvorschlägen nach Abs. 5 hinzuweisen. Jede Person kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich das Straßen- und Wegekonzept bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Eingelangte Änderungsvorschläge sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzept zur Kenntnis zu bringen.“

14. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Enthält ein räumlicher Entwicklungsplan nach § 11 des Raumplanungsgesetzes grundsätzliche Aussagen im Sinne der Abs. 1 und 2, so gelten diese als Straßen- und Wegekonzept.“

15. Der § 17 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz lautet:

„Der Erläuterungsbericht ist für die Dauer der Geltung der Verordnung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. In der Verordnung ist auf die Veröffentlichung des Erläuterungsberichts unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

16. Der § 18 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) der Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen ist, von der Veröffentlichung nur das Amt der Landesregierung zu verständigen ist und jede Person im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann.“

17. Im § 18 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „die Auflage“ durch die Wortfolge „auf die Veröffentlichung“ und das Wort „kundzumachen“ durch das Wort „hinzuweisen“ ersetzt.

18. Im § 19 entfällt die Wortfolge „beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und überdies“ und wird die Wortfolge „für die Allgemeinheit abrufbar zu halten“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ sowie der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Jede Person kann beim Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

19. Im § 31 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Privatstraßen dürfen nur“ die Wortfolge „auf Antrag des Straßenerhalters“ eingefügt.

20. Im § 33 Abs. 1 wird das Wort „bestehende“ durch das Wort „tätige“ ersetzt.

21. Dem § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn es zur Vermeidung oder Behebung von Schäden am Weg oder zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenutzer notwendig ist, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen überdies auch von der Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.“

22. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade), die nach den Vorschriften des Bundes oder nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und die nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des Abs. 1 sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 fehlt.“

23. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „bestehende“ durch das Wort „tätige“ ersetzt.

24. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Beschränkungen der Benützung von Pfaden nach § 33 Abs. 8 gilt überdies § 33 Abs. 2 sinngemäß.“

25. Im § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

26. Im § 40 Abs. 2 wird das Wort „ermittelt“ durch das Wort „erhoben“ und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

27. Im § 40 entfällt der Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

28. Im nunmehrigen § 40 Abs. 3 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“ und jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

29. Im nunmehrigen § 40 Abs. 4 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“ ersetzt.

30. Nach dem nunmehrigen § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Werden die erhobenen Daten aufgezeichnet, so sind sie spätestens nach Ablauf von 72 Stunden zu löschen, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, es sei denn, sie werden nach Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 verarbeitet. Diesfalls können sie so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Anschließend sind die aufgezeichneten Daten unverzüglich zu löschen.“

31. Im § 40 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

32. Im nunmehrigen § 40 Abs. 6 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „erhobenen“, das Wort „verwendeten“ durch das Wort „verarbeiteten“, jeweils das Wort „Datenverwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“, jeweils der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“, jeweils der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

33. Der § 40 Abs. 9 entfällt.

34. Der § 47 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lautet:

„Anstelle der Verständigung kann die Durchführung von Vorarbeiten auch ortsüblich kundgemacht werden. In diesem Fall hat die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet sowie, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem zu erfolgen.“

35. Dem § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist die Bezirkshauptmannschaft die zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständige Behörde, kann die Landesregierung diese Zuständigkeit an sich ziehen, sofern dies aufgrund eines bei ihr anhängigen Enteignungsverfahrens unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit der Verfahren angezeigt ist.“

36. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „Weiters kann“ durch die Wortfolge „Es kann insbesondere auch“ und die Wortfolge „Lärmschutzfenster einzubauen“ durch die Wortfolge „geeignete objektseitige Maßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen sowie Schalldämmlüftern) zu setzen und andere geeignete Vorkehrungen (z.B. Lärmschutzwälle und -wände) zu treffen“ ersetzt.

37. Der § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat den Entwurf des Aktionsplanes und einen allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, die zugehörige strategische Lärmkarte sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Aktionsplanes mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. In der Veröffentlichung und im Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

38. Im § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge „Auflagefrist kann jeder“ durch die Wortfolge „Zeit der Veröffentlichung kann jede Person“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

39. Im § 56 Abs. 4 wird die Wortfolge „beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten“ durch die Wortfolge „auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“, die Wortfolge „Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden Einsicht nehmen.“

40. Der § 58 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) von der Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplanes samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, nur das Amt der Landesregierung zu verständigen ist, und“

41. Im § 58 Abs. 1 entfällt die lit. b; die bisherige lit. c wird als lit. b bezeichnet.

42. Im § 59 Abs. 1 lit. c wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Privatstraßen“ der Ausdruck „und des § 33 Abs. 8“ eingefügt.

43. Im § 61 wird der Ausdruck „§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

44. Im § 62 Abs. 1 lit. b wird das Wort „behindert“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt.

45. Im § 62 Abs. 1 lit. d wird vor dem Wort „Wegweiser“ der Ausdruck „gegen Duldungspflichten nach § 33 Abs. 1 oder § 33 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 verstößt oder“ eingefügt und der Ausdruck „den §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 1, § 33 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2“ ersetzt.

46. Im § 62 Abs. 1 lit. e wird nach dem Ausdruck „§ 33 Abs. 3 oder 4“ der Ausdruck „oder § 33 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 oder 4“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Wanderwege sind öffentliche Privatstraßen im Sinne des Straßengesetzes, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen (§ 33 Abs. 1). Für Wanderwege war bereits in der Stammfassung vorgesehen, dass der Eigentümer des Straßengrundes zu dulden hat, dass Gemeinden oder in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, den Wanderweg erhalten und Markierungen anbringen. Mit der Novelle LGBl.Nr. 58/2014 wurden weitere Bestimmungen hinsichtlich der Schnittstellengestaltung, der Ersatzflächen bei Überbauung von Wanderwegen und der Verlegung von Wanderwegen infolge Zerstörung durch Naturereignisse erlassen.

All diese Regelungen gelten jedoch nur für Wanderwege, bei denen es sich um Straßen im Sinne des Straßengesetzes handelt, somit um bauliche Anlagen, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen und dem Verkehr dienen (§ 2 Abs. 1). Wanderwege, die nicht als bauliche Anlage ausgestaltet sind, oder deren ursprünglich bauliche Ausgestaltung nicht mehr erkennbar ist, fallen nicht darunter (VwGH vom 21.01.2020, Ra 2017/06/0198).

Um einzelne Abschnitte eines Weges, die bauliche Anlagen darstellen und andere Abschnitte, die nur durch das Begehen entstanden sind, im Hinblick auf die Pflichten nach § 33 gleich behandeln zu können, sollen die Bestimmungen des Straßengesetzes für Wanderwege in § 33 Abs. 1 bis 7 sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade) gelten, die durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und die nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des § 33 Abs. 1 sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt (§ 33 Abs. 8). Sie werden dadurch jedoch nicht zu öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes, sodass die allgemeinen für öffentliche Privatstraßen geltenden Bestimmungen (z.B. §§ 4 und 30 über den Gemeingebrauch, §§ 7 und 31 über den Straßenhalter) insofern keine Anwendung finden.

Überdies wird klargestellt, dass die Gemeinde oder Organisation, die nach § 33 Abs. 1 oder 8 die Erhaltung eines Wanderweges übernommen hat, zur Beschränkung der allgemeinen Benützbarkeit berechtigt ist, sollte dies zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenützer erforderlich sein (§ 33 Abs. 2).

1.2. Weiters werden die Verfahren im Zusammenhang mit der Anhörung und Information der Öffentlichkeit modernisiert: Anstatt die relevanten Dokumente zur Einsichtnahme bei einer oder mehreren Behörden aufzulegen, sollen diese zukünftig im Internet veröffentlicht werden, wodurch sie leichter zugänglich sind. Dies betrifft den Straßenkorridor samt Erläuterungs- und Umweltbericht bei Landesstraßen (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 5 und § 11), das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde (§ 16 Abs. 4 und 5 und § 19), den Erläuterungsbericht zu einer Verordnung über Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltprüfung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 1 und 58 Abs. 1), die Verständigung über die Durchführung von Vorarbeiten für Straßenbauten (§ 47 Abs. 2) und den Aktionsplan der Landesregierung (§ 56 Abs. 1, 2 und 4) entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie.

1.3. Überdies sind im Rahmen dieser Novelle eine Reihe von weiteren Änderungen vorgesehen: Diese betreffen

- den Entfall der straßenrechtlichen Pflicht, Beschränkungen des Gemeingebrauchs der Behörde zu melden und Neuformulierung der Bestimmung zum Verfahren, in dem über die Zulässigkeit von Beschränkungen entschieden wird (§ 4 Abs. 3),
- die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch bei kleineren Flächen einer Straße, wenn diese für den Gemeingebrauch nicht erforderlich sind und die Straße selbst weder aufgelassen noch verlegt wird (§ 4 Abs. 5),
- den Entfall der straßenrechtlichen Pflicht des Straßenerhalters, Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Wegebenützer treffen zu müssen, hinsichtlich öffentlicher Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind (§ 7 Abs. 4),
- Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (§ 40),
- die Ermächtigung für die Landesregierung, die Zuständigkeit in Verfahren über die sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken an sich zu ziehen, sofern dies aufgrund eines bei ihr anhängigen Enteignungsverfahrens angezeigt ist (§ 48 Abs. 3) und

- die Konkretisierung der Enteignungsbestimmung im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen (§ 50 Abs. 2).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

§ 4 Abs. 5 der Regierungsvorlage sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Eigentümers des Straßengrundes bzw. des Straßenerhalters nicht mehr für den Verkehr auf einer (weiterhin bestehenden) öffentlichen Straße benötigte Flächen vom Gemeingebrauch zu entwidmen hat. Behörde ist entweder die Bezirkshauptmannschaft oder der Bürgermeister (§ 59). Der zeitliche Aufwand für ein solches Verfahren wird auf 15 Stunden geschätzt. Der Einfachheit halber wird auch für den Fall, dass der Bürgermeister Behörde ist, von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch ein finanzieller Aufwand von 1.218 Euro pro Verfahren verursacht wird.

Insgesamt ist landesweit pro Jahr mit ca. zehn Verfahren zu rechnen, bei denen die Bezirkshauptmannschaft Behörde ist und mit ca. drei Verfahren, bei denen der Bürgermeister Behörde ist, was einen finanziellen Aufwand in der Höhe von 12.180 Euro für das Land und von 3.654 Euro für die Gemeinden bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeits- stunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (15 Arbeitsstunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle 13 Verfahren pro Jahr
Personalaufwand	60,12		
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand (35 %)	21,04		
Summe	81,16		
Summe gerundet	81,20	1.218	15.834

Gewisse Änderungen bringen auch Erleichterungen: So etwa der Entfall der Meldeverpflichtung bei Beschränkungen des Gemeingebrauchs (§ 4 Abs. 3), die Einschränkung der Gefahrenbeseitigungspflicht des Straßenerhalters (§ 7 Abs. 4) und der Wegfall von Veröffentlichungspflichten in den Vorarlberger Tageszeitungen (§ 10 Abs. 3).

4. EU-Recht:

Die in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) im Straßengesetz eingefügten Bestimmungen in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 5, 11, 17 Abs. 4, 18 Abs. 1, 56 Abs. 1, 2 und 4 sowie 58 Abs. 1 über die Beteiligung der Öffentlichkeit werden geringfügig geändert. Abgesehen davon hat das Gesetzesvorhaben keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Neben dem Straßenerhalter soll künftig auch die Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges übernommen hat, unter bestimmten Voraussetzungen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs berechtigt sein (§ 33 Abs. 2). Diese Bestimmung bleibt durch die Regelung in § 4 Abs. 2 unberührt, was durch den Verweis in § 4 Abs. 2 klargestellt werden soll.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 3):

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist im Straßengesetz in den §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 33 Abs. 2 vorgesehen, wobei die Pflicht des Straßenerhalters zur Sperre der Straße nach § 7 Abs. 4 im Tatbestand des § 4 Abs. 2 lit. a Deckung findet. Die Pflicht zur Meldung der Beschränkung des Gemeingebrauchs an die Behörde soll entfallen; Meldepflichten nach anderen Gesetzen, insbesondere nach § 98 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, erscheinen ausreichend.

Wird eine Straße entgegen den genannten Bestimmungen vom Straßenerhalter oder einer anderen Person beschränkt, hat die Behörde derjenigen Person, die den Gemeingebrauch beschränkt, aufzutragen, die Beschränkung rückgängig zu machen, sowie auszusprechen, dass diese Beschränkung (solange sich die Sachlage nicht ändert) künftig zu unterlassen ist (vgl. auch § 61).

Ein Vorgehen der Behörde nach § 4 Abs. 3 kommt nicht in Frage, wenn es sich um eine Beschränkung nach straßenpolizeilichen oder kraftfahrrechtlichen (bundesrechtlichen) Vorschriften handelt.

Beschränkt wird der Gemeingebrauch etwa durch das Aufstellen von Verbotsschildern, eines Zaunes oder einer Absperrung oder auch durch die Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen oder Abschnitten der Straße.

Jede am Gemeingebrauch interessierte Person kann bei der Behörde anregen, ein Verfahren nach § 4 Abs. 3 von Amts wegen einzuleiten; einen Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Behörde und damit Parteistellung im Verfahren haben nur die im Straßengesetz vorgesehenen Parteien. Parteistellung im Verfahren nach § 4 Abs. 3 haben der Eigentümer des Straßengrundes, diejenige Person, die die Beschränkung zu verantworten hat und diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat bzw. der Straßenerhalter (§ 7 Abs. 1).

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 4):

Zur Parteistellung und dem Recht auf Antragstellung gilt das zu § 4 Abs. 3 ausgeführte.

Zu Z. 4 bis 6 (§ 4 Abs. 5 bis 7):

Gemäß § 2 Abs. 3 sind die dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes und unterliegen (mit Ausnahme der Bundesstraßen) seinem Geltungsbereich (vgl. § 1). Der Gemeingebrauch einer Straße ist die jeder Person unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der durch die Art der Straße sowie durch die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzen ohne ausdrückliche Bewilligung zustehende Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer Straße zum Fußgänger-, Radfahrer- oder Fahrzeugverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb (vgl. § 4 Abs. 1). Beim Gemeingebrauch handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit, die es jedermann unter den gleichen Bedingungen ermöglicht, die Liegenschaft ohne behördliche Genehmigung und unabhängig vom Willen des darüber Verfügungsberechtigten im Rahmen der Üblichkeit zu nutzen; der Eigentümer ist dadurch an der ausschließlichen Nutzung seiner Liegenschaft gehindert und muss somit den Gebrauch Dritter im Rahmen des Gemeingebrauchs dulden (vgl. *Rassi*, § 10 Allgemeines Grundbuchsgesetz, in *Kodek* (Hrsg.), *Kommentar zum Grundbuchsrecht*, Stand 1.9.2016, rdb.at, Rz 46 mwN).

Bei öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden, ist gemäß § 2 Abs. 4 auf Antrag des Straßenerhalters im Gutbestandsblatt die jeweils zutreffende Bezeichnung (Landesstraße, Gemeindestraße, Genossenschaftsstraße bzw. öffentliche Privatstraße) einzutragen. Diese Bezeichnung ist auf Antrag des Eigentümers wieder zu löschen, wenn die Grundstücke einer öffentlichen Straße infolge Auflassung oder Verlegung der Straße nicht mehr die Eigenschaft als öffentliche Straße besitzen (vgl. § 2 Abs. 5). Die Eintragung der Bezeichnung im Grundbuch hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis immer wieder Fälle auftreten, in denen (kleine) Flächen der dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile einer Straße (vgl. § 4 Abs. 1) nicht mehr für die Benützung dieser Straße erforderlich sind, und zwar ohne dass die Auflassung oder Verlegung der Straße erfolgt ist. Es ist aus diesem Grund nicht mehr notwendig, die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch beizubehalten. Da das Straßengesetz bis dato jedoch nur eine Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch im Zusammenhang mit der Auflassung bzw. der Verlegung einer Straße kennt, soll mit der gegenständlichen Bestimmung ermöglicht werden, dass nicht mehr für den Verkehr auf einer (weiterhin bestehenden) öffentlichen Straße benötigte Flächen vom Gemeingebrauch entwidmet werden können. Dagegen können Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (vgl. § 2 Abs. 2), jedoch nicht unmittelbar dem Verkehr auf dieser Straße dienen, sowie Flächen eines Grundstückes einer

öffentlichen Straße, die nicht Bestandteil dieser Straße sind, schon aufgrund der in § 4 Abs. 1 enthaltenen Definition nicht dem Gemeingebrauch unterliegen, weshalb eine Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch bei diesen Flächen von vornherein nicht in Betracht kommt.

Eine Entwidmung vom Gemeingebrauch ist deshalb notwendig, da privatrechtliche Verfügungen des mit einem Gemeingebrauch belasteten Grundeigentümers grundsätzlich nur bei Vorlage der Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch (oder einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde, dass durch die privatrechtliche Verfügung der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt bzw. behindert wird) verbüchert werden können, wobei es sich hier um einen hoheitlichen Akt handeln muss (vgl. *Rassi*, aaO).

Da der Gemeingebrauch den Grundeigentümer an der Nutzung seiner Liegenschaft hindert und die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch Voraussetzung für die Verbücherung privatrechtlicher Verfügungen über die dem Gemeingebrauch unterliegenden Flächen ist, wird vorgesehen, dass die Behörde auf Antrag tätig zu werden hat, wobei der Eigentümer des Straßengrundes sowie der Straßenerhalter antragsberechtigt sind. Ein Antrag einer Straßengenossenschaft bedarf eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gefassten Beschlusses der Mitglieder der Genossenschaft.

Die Absatzbezeichnungen werden entsprechend angepasst.

Zu Z. 7 (§ 7 Abs. 4):

Nach der Stammfassung des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, war der Straßenerhalter im Falle, dass eine öffentliche Straße, die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden darf, infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützlich ist, dazu verpflichtet, unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, insbesondere für den Straßenbenützer nicht ohne weiteres erkennbare Schadensstellen zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. Mit der Novelle LGBl.Nr. 72/2012 wurde diese Pflicht auf Straßenerhalter aller öffentlichen Straßen ausgedehnt.

Für öffentliche Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind, soll diese Verpflichtung des Straßenerhalters künftig (wieder) entfallen. Einerseits sind die möglichen Gefahren dieser Art von öffentlichen Straßen (anders als bei den für den Straßenverkehr zugelassenen Straßen) geringer, andererseits ist eine entsprechende Pflicht (z.B. bei Wanderwegen nach § 33 Abs. 1) vielfach gar nicht zumutbar und auch nicht durchführbar (vgl. dazu bereits den Motivenbericht zu § 4 der Stammfassung). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Pfade nach § 33 Abs. 8 keine öffentlichen Straßen sind und daher von vornherein von der Erhalterpflicht nach § 7 Abs. 4 nicht erfasst sind. Festzuhalten ist, dass die allfällige Verantwortung nach anderen Vorschriften – insbesondere jene des Wegehalters nach dem Zivil- und Strafrecht – jedenfalls unberührt bleibt.

Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 2):

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.

Zu Z. 9 bis 11 (§ 10 Abs. 3 und 5):

Die Bestimmung des § 10 zur Umweltprüfung wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) im Straßengesetz eingefügt (vormals § 4c idF LGBl.Nr. 72/2012). Nach Art. 6 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass der Entwurf des Plans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und diese innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

An die Stelle der Auflage des Entwurfs des Straßenkorridors (samt Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist) im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden, soll die Veröffentlichung des Entwurfs (ebenfalls samt Erläuterungsbericht und Umweltbericht) auf der Homepage des Landes im Internet treten. Dies hat den großen Vorteil, dass der Entwurf dadurch um einiges leichter zugänglich ist. Um jedoch Personen, die über keine Möglichkeit der Einsichtnahme in den im Internet veröffentlichten Entwurf verfügen, nicht auszuschließen, ist auch weiterhin eine Einsichtnahme in den Entwurf (samt Erläuterungsbericht und Umweltbericht) beim Amt der Landesregierung möglich.

Die Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch die Planung wesentlich berührt werden und denen der Entwurf bisher zu übermitteln war, sind zukünftig von der Veröffentlichung des Entwurfs zu verständigen.

Websites und mobile Anwendungen des Landes und der Gemeinden sind barrierefrei zugänglich zu machen (vgl. § 10a des Antidiskriminierungsgesetzes). Die Bestimmung, nach der die zur Einsicht

aufliegenden Dokumente Personen mit schwerer Sehbehinderung auf Verlangen zu erläutern sind, kann deshalb entfallen.

Zu Z. 12 (§ 11):

Die Pflicht zur Auflage des beschlossenen Straßenkorridors samt zusammenfassender Erklärung soll entfallen. Dieser ist auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme beim Amt der Landesregierung bleibt erhalten.

Zu Z. 13 (§ 16 Abs. 4 und 5):

An die Stelle der Auflage des Entwurfs des Straßen- und Wegekonzeptes im Gemeindeamt soll die Veröffentlichung des Entwurfs auf der Homepage der Gemeinde im Internet treten. Dies hat den großen Vorteil, dass der Entwurf dadurch um einiges leichter zugänglich ist. Um jedoch Personen, die über keine Möglichkeit der Einsichtnahme in den im Internet veröffentlichten Entwurf verfügen, nicht auszuschließen, ist auch weiterhin eine Einsichtnahme in den Entwurf beim Gemeindeamt möglich; siehe auch die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

Zu Z. 14 (§ 16 Abs. 6):

Nach § 16 Abs. 5 des geltenden Straßengesetzes kann das Straßen- und Wegekonzept auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes (§ 11 RPG) erstellt werden. Aufgrund der Raumplanungsgesetz-Novelle, LGBl.Nr. 4/2019, wonach nunmehr anstelle eines (fakultativen) räumlichen Entwicklungskonzeptes die (verpflichtende) Erlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes durch Verordnung der Gemeindevertretung vorgesehen ist (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen nach § 61 Abs. 6 und 7 RPG), ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 15 (§ 17 Abs. 4):

Die Bestimmung des § 17 zur Pflicht zur Umweltprüfung wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) im Straßengesetz eingefügt (vormals § 8a idF LGBl.Nr. 72/2012). Nach Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

An die Stelle der Auflage des Erläuterungsberichtes im Amt der Landesregierung soll die Veröffentlichung des Erläuterungsberichts auf der Homepage des Landes im Internet treten. Dies hat den großen Vorteil, dass der Erläuterungsbericht dadurch um einiges leichter zugänglich ist. Um jedoch Personen, die über keine Möglichkeit der Einsichtnahme in den im Internet veröffentlichten Erläuterungsbericht verfügen, nicht auszuschließen, ist auch weiterhin eine Einsichtnahme in den Erläuterungsbericht beim Amt der Landesregierung möglich; siehe auch die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

Zu Z. 16 und 17 (§ 18 Abs. 1 lit. a und b):

Die Bestimmung über die Veröffentlichung des Entwurfes wird modernisiert; siehe die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

Zu Z. 18 (§ 19):

Die Bestimmung über die Veröffentlichung des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes wird modernisiert; siehe die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

Zu Z. 19 (§ 31 Abs. 3):

Klargestellt wird, dass die Bewilligung für die Auflassung der öffentlichen Privatstraße nur auf Antrag des Straßenerhalters erteilt werden kann.

Zu Z. 20 und 23 (§§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Bestimmung des Abs. 1 sind „in Vorarlberg bestehende Organisationen“, deren satzungsmäßiger Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, zur Erhaltung von Wanderwegen im Sinne des Straßengesetzes berechtigt bzw. trifft den Grundeigentümer eine entsprechende Duldungspflicht. In Vorarlberg werden die Wanderwege bisher neben den Gemeinden vor allem vom Österreichischen

Alpenverein und vom Deutschen Alpenverein erhalten. Künftig soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit der Organisation in Vorarlberg ausreichend ist, ein Sitz in Vorarlberg ist nicht erforderlich.

Die Eigentümer haben zu dulden, dass „diese Wege im bisherigen Umfang erhalten“ werden (gleichlautend seit der Stammfassung LGBl.Nr. 8/1969). Festzuhalten ist, dass zur Erhaltung auch die erforderlichen Maßnahmen der Instandsetzung zählen. Diese haben dem üblichen Standard für Wanderwege der betroffenen Art zu entsprechen; der bisherige Umfang des Weges darf nicht verändert werden (keine Verbreiterung oder Verlängerung des bestehenden Wanderweges).

In der Praxis erfolgt die Wegebetreuung in der Regel durch sachkundige Wegwarte, die im Auftrag der jeweiligen Gemeinde oder der betreffenden Wanderorganisation tätig sind. Zu ihren Aufgaben gehören: Wege, Wegweiser und Sicherungen instand halten (vor allem nach der Schneeschmelze), größere Schäden nach Naturereignissen beheben, Markierungen erneuern, Bewuchs zurückschneiden, Wege ausmähen, Schilder reinigen, Wasserabläufe freihalten bzw. anlegen, exponierte Sicherungsseile und Wegweiser vor dem Wintereinbruch abmontieren etc. Die laufende Erhaltung bzw. Instandsetzung der Wanderwege erfordert bei gewissen Wegabschnitten auch die generelle Verbesserung der Wegeführung bzw. des Wegaufbaues. Dazu gehören beispielsweise der Einbau von Stufen, die Verbesserung von Bachüberquerungen oder die Ableitung von Oberflächenwasser durch den Einsatz von Steinen und Holzrundlingen, die in der Regel vor Ort vorkommen.

Jedenfalls nicht mehr von der Duldungspflicht nach Abs. 1 umfasst sind Maßnahmen, die den Charakter des Weges als Wanderweg verändern (z.B. Weg nicht mehr nur für Fußgänger oder Tiere benutzbar, Verbreiterung des Weges) oder die Verlegung eines durch Naturereignisse zerstörten Weges (vgl. die diesbezügliche Regelung in den Abs. 5 bis 7).

Zu Z. 21 (§ 33 Abs. 2):

Der Gemeingebrauch an einem Wanderweg darf grundsätzlich nur durch den Straßenerhalter bei Vorliegen bestimmter Gründe beschränkt werden (§§ 4 Abs. 2, 33 Abs. 2 erster Satz). Die Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges nach § 33 Abs. 1 übernommen hat, wird dadurch nicht zum Straßenerhalter im Sinne des Straßengesetzes. Da sie den Wanderweg aber tatsächlich erhält, soll sie auch berechtigt sein, den Weg zu sperren und den Gemeingebrauch zu beschränken, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten oder zum Schutz der Wegebenützer nötig ist. Zulässig ist nur eine vorübergehende Beschränkung des Gemeingebrauchs, darunter kann aber auch die Sperre für eine Saison verstanden werden, wenn etwa der Wanderweg durch ein Naturereignis stark beschädigt wurde und der Wanderorganisation oder Gemeinde die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Erhaltungsarbeiten kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

Soll der Wanderweg auf Dauer gesperrt bzw. aufgelassen werden, ist vom Straßenerhalter bei der Behörde die Bewilligung zur Auflassung zu beantragen (§ 31 Abs. 3).

Das entsprechende Verfahren, in dem über die Zulässigkeit der Sperre unter Beteiligung der betroffenen Parteien entschieden wird, ist jenes nach § 4 Abs. 3.

Angemerkt wird, dass eine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Landes- oder Gemeindestraße, die auch als Weg zum Wandern dient, nach § 33 Abs. 2 nicht möglich ist, da es sich bei dieser Straße nicht um einen Wanderweg im Sinne des Straßengesetzes (§ 33 Abs. 1) handelt.

Zu Z. 22 (§ 33 Abs. 8):

Wege, die dem Wandern dienen, werden in Vorarlberg zumeist von Gemeinden und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, erhalten. Diese gingen bislang zumeist davon aus, dass sich die Erhaltungsarbeiten auf § 33 Abs. 1 als rechtliche Grundlage stützen können. Gleichzeitig blieben Unklarheiten, etwa dahingehend, wie viele Teilbereiche eines Weges von Menschenhand erschaffen werden müssen, damit eine „bauliche Anlage“ im Sinne des Straßengesetzes vorliegt und ob es ausreicht, dass der Weg zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ursprünglich von der Hand des Menschen angelegt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst zur Auslegung des Straßengesetzes geäußert (VwGH vom 21.01.2020, Ra 2017/06/0198). Im Falle eines Weges, der nicht befestigt, beschottert oder asphaltiert ist, liege nach dem VwGH das Erfordernis der festen Verbindung mit dem Grundstück nicht vor und sei der Weg nicht als Straße im Sinne des Straßengesetzes anzusehen. Für die Qualifikation als Straße reiche es nicht aus, wenn nur ein kurzer Abschnitt eines Weges als bauliche Anlage anzusehen ist. Weiters sei nach dem VwGH für die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage vorliegt, nicht auf den Zeitpunkt der Errichtung des Weges abzustellen, sondern auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht bzw. die Behörde.

Bei vielen Wegen in Vorarlberg, auch bei solchen, die in das Wanderwegekonzept aufgenommen wurden, ist fraglich, ob es sich nach dieser Auslegung um Wanderwege im Sinne des Straßengesetzes handelt, da es vielfach baulich gestaltete Wegabschnitte gibt und solche, die nicht als bauliche Anlage errichtet wurden. Diese Wege bzw. Wegabschnitte sollen im Hinblick auf die Pflichten des § 33 nicht anders behandelt werden. Mit der neuen Bestimmung des § 33 Abs. 8 sollen die für Wanderwege geltenden Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 7 auch für Wege gelten, die nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des § 33 Abs. 1 sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 fehlt.

Voraussetzung ist die rechtmäßige Benützung des in der Natur sichtbaren Weges durch die Allgemeinheit. Das ist etwa der Fall, wenn das Recht zur Benützung eines Weges durch eine Gemeinde oder einen alpinen Verein zugunsten der Allgemeinheit ersessen wurde (vgl. OGH vom 29.04.2015, 9 Ob 16/15s mwN). Auch die Benützung eines in der Natur sichtbaren Weges auf Grund eines Legalservituts, wie sie § 33 des Forstgesetzes 1975 des Bundes oder der 6. Abschnitt des Straßengesetzes über die Wegfreiheit einräumt, soll einen möglichen Anwendungsfall darstellen.

Dadurch wird das Recht von Gemeinden und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, zur Erhaltung von Wegen erweitert und den Eigentümern der betroffenen Grundstücke eine Duldungspflicht auferlegt. Auch die Vorschriften über die Beschränkung der Benützung des Weges (§ 33 Abs. 2 zweiter Satz), die Gestaltung von Schnittstellen (§ 33 Abs. 3), die Schaffung von Ersatzwegen bei Überbauung (§ 33 Abs. 4) sowie die Bestimmungen über die Verlegung von Wegen (§ 33 Abs. 5 bis 7) sollen sinngemäß anwendbar sein.

Mit dieser Regelung finden hingegen die allgemeinen für öffentliche Privatstraßen geltenden Bestimmungen (z.B. §§ 4 und 30 über den Gemeingebrauch, §§ 7 und 31 über den Straßenerhalter) keine Anwendung.

Über Streitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein betreffender Weg durch die Allgemeinheit benützt werden darf, haben die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

Für Fragen betreffend die Verlegung eines Weges sind in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 6 und 7 die Behörden nach dem Straßengesetz zuständig (§ 59 Abs. 1 lit. c).

Zu Z. 24 (§ 37 Abs. 3):

Soweit im unproduktiven Gebiet bzw. auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb des verbauten Gebietes durch das bloße Begehen Pfade entstanden sind, fallen diese jedenfalls (auch) unter die Bestimmungen über die Wegfreiheit. Es soll klargestellt werden, dass für diese auch die Beschränkungsmöglichkeiten nach § 33 Abs. 8 i.V.m § 33 Abs. 2 gelten.

Zu Z. 25 bis 33 (§ 40):

Es erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Zur Terminologie wird auf die Erläuterungen zur Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 37/2018, verwiesen (Beilage 28/2018 des XXX. Vorarlberger Landtages).

Die Durchführung der Videoüberwachung kann an einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO). Eine gesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe der Daten an einen Auftragsverarbeiter ist nicht notwendig, die Bestimmung des bisherigen Abs. 9 konnte deshalb entfallen.

Zu Z. 34 (§ 47 Abs. 2):

Da jede Gemeinde eine Homepage im Internet besitzt, wird die Bestimmung zur Kundmachung der Durchführung von Vorarbeiten vereinfacht.

Zu Z. 35 (§ 48 Abs. 3):

In der Praxis gibt es immer wieder Vorhaben, zu deren Verwirklichung mangels gütlicher Einigung mit den Grundeigentümern sowohl eine sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken als auch Enteignungsmaßnahmen nötig sind. Zuständige Behörde für die Bewilligung von Enteignungsmaßnahmen nach § 50 ist in jedem Fall die Landesregierung (§ 52 Abs. 1). Zuständige Behörde für die Bewilligung der sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken nach § 48 ist der

Bürgermeister in Angelegenheiten der Gemeindestraßen, der Genossenschaftsstraßen und der öffentlichen Privatstraßen (eigener Wirkungsbereich) und die Bezirkshauptmannschaft in Angelegenheiten der Landesstraßen und in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen, die im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen (§ 59 Abs. 1).

Künftig soll die Landesregierung die Zuständigkeit für ein Verfahren zur Bewilligung einer sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken (§ 48 Abs. 1), für das die Bezirkshauptmannschaft zuständig wäre, unter der Voraussetzung an sich ziehen können, dass bei der Landesregierung ein Enteignungsverfahren anhängig ist und die Zuständigkeit der Landesregierung für beide Verfahren unter Berücksichtigung der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sinnvoll ist.

Es ist für die Verfahrenskonzentration bei der Landesregierung keine Voraussetzung, dass sich das Verfahren über die sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken auf dasselbe Grundstück oder auf zwei oder mehrere Grundstücke desselben Grundeigentümers bezieht, wie das bei der Landesregierung anhängige Enteignungsverfahren. Ziel ist es im Sinne der Verwaltungsökonomie, für die Antragsteller eines Vorhabens wie auch für die vom Vorhaben betroffenen Personen nur eine einzige zuständige Behörde vorzusehen.

Zu Z. 36 (§ 50 Abs. 2):

Es soll ausdrücklich klagestellt werden, dass im Wege der Enteignung nicht nur Lärmschutzfenster eingebaut, sondern auch weitere Lärmschutzmaßnahmen auf fremden Grundstücken getroffen werden können (die bisherige Vorschrift schloss dies nicht aus, hat dies jedoch nicht explizit ausgeführt). Dies ist selbstverständlich immer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 zulässig.

Zu Z. 37 bis 39 (§ 56 Abs. 1, 2 und 4):

Die Bestimmung des § 56 Abs. 1 über die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplanes wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) im Straßengesetz eingefügt (vormals § 50d idF LGBl.Nr. 22/2006). Nach Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Entwurf sowohl bei der Landesregierung als auch bei den Bezirkshauptmannschaften mindestens einen Monat zur Einsicht aufliegen muss, ist durch die dafür nötigen großen Mengen an Papieraussdrucken im Vollzug aufwändig. Künftig sollen der Entwurf und der beschlossene Aktionsplan nur mehr auf der Homepage des Landes abrufbar sein. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften erscheint dies ausreichend, da die Öffentlichkeit nach wie vor genügend Möglichkeiten hat, in den Entwurf Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben; tatsächlich wird der Entwurf für die Öffentlichkeit dadurch leichter zugänglich. Daneben soll die Möglichkeit beibehalten werden, beim Amt der Landesregierung in den Entwurf des Aktionsplanes (samt Erläuterungsbericht, strategischer Lärmkarte und Zusammenfassung) bzw. in den beschlossenen Aktionsplan (samt zugehöriger strategischer Lärmkarte) Einsicht nehmen zu können.

Zu Z. 40 und 41 (§ 58 Abs. 1):

Die Bestimmung über die Veröffentlichung des Entwurfes wird modernisiert; siehe die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 und § 56 Abs. 1, 2 und 4.

Zu Z. 42 (§ 59 Abs. 1 lit. c):

Für Angelegenheiten des § 33 Abs. 8 i.V.m. § 33 Abs. 6 (Verlegung eines Wanderpfades) soll ebenso wie für öffentliche Privatstraßen grundsätzlich der Bürgermeister die zuständige Behörde sein. Verläuft der Pfad im Bereich von mehr als einer Gemeinde oder bildet er einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes, ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Zu Z. 43 (§ 61):

Es handelt sich um eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Z. 44 bis 46 (§ 62 Abs. 1 lit. b, d und e):

Zu § 62 Abs. 1 lit. b:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 62 Abs. 1 lit. d:

Wer als Eigentümer eines Wanderweges entgegen der Verpflichtung in § 33 Abs. 1 die Erhaltung durch die Gemeinde oder Organisation nach § 33 Abs. 1 nicht duldet, beschränkt damit nicht notwendigerweise gleichzeitig auch den Gemeingebrauch (lit. b). Die Strafbestimmung soll daher angepasst und im Übrigen um den neuen § 33 Abs. 8 erweitert werden.

Zu § 62 Abs. 1 lit. e:

Die Strafbestimmung wird um den neuen § 33 Abs. 8 erweitert.